

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
Siegling.C@dwbo.de

29.01.2010

Rundschreiben 01/10

Arbeitsvertragsrichtlinie des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Hier:

- I. Veröffentlichung von Beschlüssen
- II. Erläuterungen

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05,
sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO durch Rundschreiben veröffent-
licht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

I. Folgender Beschluss wurde am 15. Januar 2010 von der AK DWBO gefasst:

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

A Entgelt – AVR – West:

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Thomas Dane

Die Tabellenwerte der Grundentgelte aller Entgeltgruppen gem. Anlage 2
werden ab 1. Mai 2010 um 4,0 v.H. erhöht.

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Diese Entgelterhöhung wird – abweichend von § 18 - zu einem Viertel auf
sämtliche nach § 18 gewährten Besitzstandszulagen angerechnet.

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Die Grundentgelte aller Entgeltgruppen gem. Anlage 2 werden weiter um
1,5% ab 1. Januar 2011 erhöht.

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Diese ab 1. Januar 2011 fällige Entgelterhöhung wird nicht auf die nach § 18
gewährten Besitzstandszulagen angerechnet.

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

Oben genannte Entgelterhöhungen gelten nicht für Ärzte und Ärztinnen.

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Einmalzahlungen (Ost und West):

Alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2, die am 1. Mai 2010 in einem Dienstverhältnis stehen erhalten mit den Bezügen für Mai 2010 eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR. Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (§ 9 AVR) entspricht. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Mai 2010. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Ausbildungsentgelte

Die Auszubildenden, die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ihre Entgelte mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 gem. Anlage 10a bzw. Anlage 10a (Ost).

Die Ausbildungsvergütungen im Bereich der Altenpflege wurden ebenfalls erhöht und sind dann in der Anlage 10a AP enthalten (West wie Ost gleich)

B Entgelt – AVR – Ost

Durch die obigen Entgelterhöhungen zum 1. Mai 2010 bzw. 1. Januar 2011 erhalten die Tabellenwerte der Grundentgelte die gem. Anlage 2 Ost abgedruckte Fassung.

Sonstige Regelungen

1. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

An § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den Zulagen gem. Abs. 1 bis 3 die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt sind, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Für Nichtvollbeschäftigte tritt an die Stelle der 40 Arbeitsstunden in Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. B) die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

2. § 20 a – Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

§ 20a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält neben ihrem bzw. seinem Entgelt (§ 14 Abs. 1) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:

a) für Überstunden in den Entgeltgruppen

EG 1 bis EG 3, HP1 bis HP 3, V1	30 v. H.,
EG 4 bis EG 7, KP 1, V2	25 v. H.,
EG 8	20 v. H.,
EG 9 bis EG 13, A1 bis A3, S1, PDL, GF	15 v. H.,

b) für Arbeit an Sonntagen

EG 1 bis EG 3, HP1 bis HP 3, V1	30 v. H.,
EG 4 bis EG 13, KP 1, V1 und V2, S1, PDL, GF, A1 bis A3	25 v. H.,

In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 9“ die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte im Anhang 2 zu Anlage 8a“ eingefügt.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

3. Anlage 7a – Zuschlagsberechtigte Arbeiten

In § 3 wird der Betrag von „1,06“ ersetzt durch „1,10“.

Sonderregelung AVR – Fassung Ost zu Anl. 7a lautet wie folgt:

„In § 3 tritt an Stelle des Betrages „1,10 ab 1. Januar 2010 der Betrag 1,00 €, ab 1. Mai 2010 der Betrag 1,04 €, ab 1. Januar 2011 der Betrag 1,07 € und ab 1. Januar 2012 der Betrag 1,07 €.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

4. Anlage 11 – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Nach § 4 der Anlage 11 zu den AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht und vermindert wird.

Seit Januar 2007 ist die Sachbezugsordnung mit der Arbeitsentgeltverordnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung zusammengefasst worden. Danach beträgt der maßgebende Sachbezugswert ab 1. Januar 2010 für freie Verpflegung 215,00 €.

Da sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung der Leitwert für freie Unterkunft zum 01. Januar 2010 nicht erhöht (und auf 204,00 € verbleibt) ist § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 **unverändert** gültig.

§ 3 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte beträgt unverändert:

Personalunterkünfte

Wertklasse		€ je qm Nfl. mtl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,30

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 zu den AVR verbleibt es ebenfalls bei dem Wert von 4,11 €.

Anlage

Regelungen für Ärzte:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 (Arbeitszeit) erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich bzw. für Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppen A1 bis A3 (Anlage 8a) 40 Stunden wöchentlich.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

§ 12 Eingruppierung

In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes nach den Merkmalen der Entgeltgruppe A1 bis A3 gemäß § 1 der Anlage 8a eingruppiert.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

§ 14 Bestandteile des Entgelts

In § 14 Abs. 1 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 15)“ eingefügt:

„bzw. für Ärztinnen und Ärzte (§ 2 der Anlage 8a).

Zu § 14 Abs. 2 Buchst. b) wird nach dem Klammerzusatz „(§ 18)“ eingefügt: „bzw. für Ärztinnen und Ärzte eine Überleitungszulage (§ 4 der Anlage 8a).

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

An § 15 Abs. 1 wird ein Satz 2 angefügt:

„Für das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte gilt § 2 der Anlage 8a AVR.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

§ 15a – Übergangsregelung

An § 15 a wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Übergangsregelung gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

§ 18 Besitzstandsregelung

In § 18 wird ein neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) § 18 wirkt – mit Ausnahme des Abs. 6 - für Ärztinnen und Ärzte ab dem 1. Mai 2010 nicht weiter.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

Anlage 1 – Eingruppierungskatalog

In Anlage 1 wird in der Entgeltgruppe 12 bei den Richtbeispielen die Bezeichnung „Ärztin/Arzt“, in der Entgeltgruppe 13 bei den Richtbeispielen die Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt mit abgeschlossener Facharztweiterbildung“ gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

Anlage 2 – Entgelttabelle West und Anlage 2 Entgelttabelle Ost

In den Anlagen 2 wird bei der Entgeltgruppe 13 die Kennzeichnung „*“ sowie die Anmerkung dazu „für die Entgelte der Fach- und Oberärzte siehe auch Anlage 8a“ gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

Anlage 8A – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

In Anlage 8A wird in Abs. 4 der Halbsatz angefügt: „und für Ärztinnen und Ärzte nach dem Anhang 2 zu Anlage 8a.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2010

Anlage 8a – Ärztinnen und Ärzte

erhält folgende Fassung:

§ 1 Eingruppierung von Ärztinnen bzw. Ärzten

Entgeltgruppe A 1

Ärztin bzw. Arzt mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe A 2

Fachärztin bzw. Facharzt, die bzw. der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet tätig ist

Entgeltgruppe A 3

Oberärztin bzw. Oberarzt, der bzw. dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist

Anmerkung zu Entgeltgruppe A3:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachbereichs, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

§ 2 Grundentgelt für Ärztinnen bzw. Ärzte

(1) Das Grundentgelt für Ärztinnen und Ärzte bemisst sich gemäß der Entgelttabellen des Anhangs 1 nach Stufen.

(2) Ärztinnen und Ärzte, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der 1. Stufe ihrer Entgeltgruppe. Nach der Verweildauer in der 1. Stufe erhalten sie das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe nach den weiteren Stufen.

(3) Die Verweildauer in den Stufen für die jeweilige Entgeltgruppe richtet sich nach den in den Entgelttabellen des Anhangs 1 angegebenen Monaten.

(4) Ärztinnen und Ärzte erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(5) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung werden auf die Zeiten der 1. Stufe oder der nachfolgenden Stufen angerechnet. Für Mitarbeitende der Entgeltgruppe A 2 sind als förderliche Zeiten alle fachärztlichen Tätigkeiten ohne zeitliche Begrenzung anzurechnen. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses festgestellt. Für den Nachweis der anrechnungsfähigen Zeiten gilt § 15 Abs. 7 AVR.

Überleitungsregelung zu § 2

Für Ärztinnen und Ärzte, die am 30. April 2010 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Mai 2010 fortbesteht, wird die zurückgelegte Zeit in den Stufen auf die Verweildauer für die Stufen nach EG A1 bis A3 angerechnet.

§ 3 Stunden- und Überstundenentgelte

Für die Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und das Überstundenentgelt nach Anlage 8 gilt die Tabelle des Anhangs 2.

§ 4 Überleitungszulage

(1) Für Ärzte und Ärztinnen, denen nach § 18 AVR am 30. April 2010 eine Besitzstandszulage zusteht, gilt für die Zahlung einer Zulage folgende Neuregelung:

(2) Die monatliche Zulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Überleitungsentgelt und dem Tabellenentgelt, das am 01. Mai 2010 zusteht, errechnet.

(3) Das Überleitungsentgelt besteht aus

a) dem am 30. April 2010 vor der Neueinstufung bei voller Anwendung der AVR zustehenden Tabellenentgelt, das um 2,9 % erhöht und mit dem Faktor 40/38,5 multipliziert wird

und

b) der Besitzstandszulage nach § 18 AVR.

(4) Die so errechnete Zulage wird als Überleitungszulage monatlich ab dem 1. Mai 2010 gezahlt. Die Überleitungszulage wird durch Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt.

(5) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit gilt § 18 Abs. 6.

§ 5 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit der Ärztin oder dem Arzt eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden mit entsprechender Erhöhung des Entgelts vereinbart werden.

(2) Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen und Ärzte können von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(3) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(4) Die Ärztin bzw. der Arzt kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu

erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin bzw. des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder die wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu, hat die Ärztin bzw. der Arzt nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin bzw. der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer bzw. seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(5) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind zu dokumentieren.

(6) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen, im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter, frei zustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin bzw. den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(7) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen sind Ärztinnen und Ärzten Dienstbefreiung (§ 11 AVR) bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Dienstbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

(8) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(9) Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(10) Zu den der Ärztin bzw. dem Arzt aus ihrer bzw. seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

(11) Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen. Eine Ärztin, der bzw. ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin bzw. Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

(12) Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält die Ärztin bzw. der Arzt einen nicht zuzusatzversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe des Stundenentgelts nach A 1. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Stundenentgelt der A 1 nach dem Anhang 2. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin bzw. dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den Bezügen sonstige Leistungen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder eine Trägerin bzw. ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.

(13) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat zu gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn die Ärztin bzw. der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

Anmerkung zu Absatz 8:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.

Anmerkung zu Absatz 9:

Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 6 Einführungsregelung

(1) Die Neuregelungen der Anlage 8a treten zum 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Die Neueinstufung gemäß § 1 i.V. mit Anhang 1 tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(3) Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in der EG 12 mit einem Besitzstand nach § 18 Abs. 3 oder 5 AVR können in der EG 12 verbleiben. Sie erhalten das Entgelt ihrer Stufe (Anlage 5) in EG 12 ab dem 1. Mai 2010 nach den erhöhten Entgelttabellen und ggf. die Besitzstandszulage. Der Antrag auf Verbleib in der EG 12 kann bis zum 31. Oktober 2010 gestellt werden und ist nicht widerruflich.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes, die ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben, sind von allen o.g. Änderungen zum 1. Mai 2010 ausgenommen. Für sie gelten die zum 30. April 2010 geltenden Regelungen weiter mit der Maßgabe, dass das jeweilige Grundentgelt zum 1. Mai 2010 um 4 v.H. (unter Anrechnung eines evtl. Besitzstandes entsprechend den Einzelheiten dieses Beschlusses) und am 1. Januar 2011 um weitere 1,5 v.H. zu erhöhen ist.

II. Erläuterungen und Tabellen

Erläuterungen A. Entgelt - AVR - West -

1. Grundentgelte

Die Grundentgelterhöhung tritt zum 1. Mai 2010 in Kraft. Alle Tabellenwerte werden um vier v.H. erhöht.

Zu einem zweiten Zeitpunkt (1. Januar 2011) werden alle Grundentgelte nochmals um 1,5 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden entsprechend angehoben.

Die Entgelterhöhungen gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte. Die Entgelte von Ärztinnen und Ärzten werden neu geregelt. Siehe Erläuterungen zu Anlage 8a. Aus der Anlage 2 leiten sich die Anlagen 3 (abgesenkte Übergangstabelle gem. §15a Abs. 2 AVR) und die Anlage 5 (Sonderstufenentgelte gem. § 18 Abs. 3 und Abs. 5 AVR) ab. Die Stundenentgelte der Anlage 9 werden angepasst. Der Kinderzuschlag gem. § 19a AVR bleibt unverändert.

Tabellenwerte der Anlagen

Für die Anlagen 2, 3, 5, 8a, 9 sowie 10a bzw. 10a-AP in den Fassungen West und Ost zum Beschluss der AK DWBO vom 15. Januar 2010 werden die Tabellenwerte sowie Berechnungsbeispiele in einem gesonderten Rundschreiben baldmöglichst veröffentlicht.

Auswirkung auf den Besitzstand

Durch die Entgelterhöhungen ändern sich auch die persönlichen Besitzstände gem. § 18. Von der Anrechnung sind abweichend von § 15 Abs. 5 auch die dort enthaltenen Besitzstände betroffen. Einzelheiten und Berechnungsbeispiele dazu werden in einem gesonderten Rundschreiben veröffentlicht.

Einmalzahlungen

Vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 erhalten eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlungen sind für West und Ost gleich hoch. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diese Einmalzahlung anteilig. Diese erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Einmalzahlung anteilig in dem Umfang, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten entspricht. Es gilt eine Stichtagsregelung, nach der alle o.g. Mitarbeitenden die Einmalzahlung erhalten, wenn sie am 1. Mai 2010 in einem Dienstverhältnis stehen.

Ausbildungsentgelt

Die Ausbildungsentgelte werden nicht prozentual erhöht, sondern die Werte werden zum 1. Oktober 2010 unterschiedlich angehoben. Die erhöhten Ausbildungsentgelte und Kinderzuschläge, sowie die erhöhten Werte für den Abzug für Unterkunft und Verpflegung sind in der Anlage 10a bzw. Anlage 10a-AP abgedruckt.

Bemessungssatz Ost

Die Entgelte für die AVR - Fassung Ost werden schrittweise weiter erhöht. Die Erhöhung wird ausgedrückt in Bemessungssätzen der Entgelte West. Die nächsten schrittweisen Erhöhungen des Bemessungssatzes erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.

Regelungen für Ärzte

Die Arbeitszeit und die Entgelte für Ärzte werden zum 1. Mai 2010 geändert. In § 9 ist nunmehr festgelegt, dass Ärztinnen und Ärzte abweichend von den sonstigen Mitarbeitern eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden haben. Die Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten erhöht sich entsprechend um 1,5 Stunden. Die Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten erhöht sich, wenn in ihrem Dienstvertrag ein prozentualer Ausweis des Teilzeitquotienten enthalten ist. Ist in dem Dienstvertrag eine feste Stundenzahl angegeben, so verbleibt es bei dieser Stundenzahl. Soll eine feste Stundenzahl geändert werden, ist eine Änderung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen notwendig.

Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte ist nun nicht mehr in Anlage 1 geregelt. Die Tätigkeitsmerkmale der drei Entgeltgruppen A1 bis A3 sind nunmehr in § 1 der Anlage 8a enthalten. § 12 wurde daher entsprechend ergänzt.

Die Bestandteile des Entgeltes für Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr in Anlage 8a geregelt. Daher wurden für das Grundentgelt der Abs. 1 des § 14 und für die Überleitungszulage der Abs. 2 Buchst. b) entsprechend ergänzt.

Das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte ist nunmehr in Anlage 8a AVR geregelt. § 15 Abs. 1 wurde entsprechend ergänzt.

Ärzte und Ärztinnen erhalten zum 1. Mai 2010 ihr Entgelt nach den Tabellenwerten des Anhangs 1 zu Anlage 8a. Diese Tabellenwerte sind nicht abgesenkt. Die Übergangsregelung des § 15a regelt für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin während der Übergangszeit die Absenkung. Durch die Ergänzung um den Abs. 6 wird klargestellt, dass diese Übergangsregelung nicht für Ärztinnen und Ärzte gilt.

In § 18 wird in einem neu hinzugefügten Absatz 9 geregelt, dass § 18 mit Ausnahme von Abs. 6 in der Zukunft für Ärztinnen und Ärzte keine Wirkung mehr entfaltet. Bei Änderungen der Arbeitszeit wird allerdings gem. dem Berechnungsmodus in § 18 Abs. 6 verfahren. In Anlage 8a wird statt den bisherigen Besitzstandzulagen ein eventueller Besitzstand durch eine Überleitungszulage gewahrt.

§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

§ 20 wird durch den Abs. 5 um eine Regelung für Teilzeitbeschäftigte ergänzt. Bisher mussten Teilzeitbeschäftigte für die Wechselschicht- und Schichtzulage die Voraussetzungen erfüllen, die auch für vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen galten und bekamen im Gegenzug die Wechselschicht- und Schichtzulagen in voller Höhe. Durch Abs. 5 ist nunmehr festgelegt, dass nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zulagen anteilig entsprechend ihres Arbeitszeitanteils erhalten. In Unterabs. 2 ist festgelegt, dass für nicht Vollbeschäftigte in Zukunft es nicht mehr Voraussetzung für den Bezug einer Wechselschicht- oder Schichtzulage ist, dass die 40 Nachtarbeitsstunden absolviert werden müssen. Es müssen nur so viel Nachtarbeitsstunden in der Zeitspanne geleistet werden, wie dem Teilzeitquotienten entspricht.

Beispiel:

Für eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % reduziert sich daher die notwendige Nachtarbeitsstundenzahl auf 20 Stunden.

§ 20a - Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

Die Änderungen in § 20a sind infolge der Einführung der Entgeltgruppen A1, A2 und A3 für Ärztinnen und Ärzte rein redaktionell. Des Weiteren wurden in § 20a die in der Sonderregelung Diakoniestationen (SR DS) enthaltenen Entgeltgruppen an dieser Stelle mit aufgenommen.

Anlage 1 – Eingruppierungskatalog

Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich ab dem 1. Mai 2010 nach § 2 der Anlage 8a. Die Richtbeispiele in den Entgeltgruppen 12 und 13, die sich auf diesen Personenkreis beziehen, sind daher zu streichen.

Anlage 2 – Entgelttabelle-West und Anlage 2 – Entgelttabelle-Ost

Anlage 3 – Entgelttabelle–West und Anlage 3 – Entgelttabelle–Ost

In der Entgelttabelle war bisher durch Sternchen-Anmerkung darauf hingewiesen worden, dass auch in der Anlage 8a weitere Entgelte für Fach- und Oberärzte enthalten waren. Nunmehr gilt die Entgeltgruppe 13 nicht mehr für Ärzte.

Anlage 7a – Zuschlagsberechtigte Arbeiten

Gemäß § 3 der Anlage 7a erhöht sich der Zuschlag in demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

Anlage 8 – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Die Stundenentgelte und Überstundenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr im Anhang 2 zu Anlage 8a enthalten, der Abs. 4 der Anlage 8 A war daher entsprechend zu ergänzen.

Anlage 8a – Ärztinnen und Ärzte

In der Anlage 8a sind mit dieser Neufassung, die generell zum 1. Mai 2010 in Kraft tritt, die Regelungen für die Eingruppierung und die Entgelte der Ärztinnen und Ärzte zusammengefasst. Ab dem 1. Mai 2010 gilt die 40-Stunden-Woche für Ärztinnen und Ärzte. Diese Regelung ist in § 9 Arbeitszeit aufgenommen. Weiterhin sind die bisherigen Regelungen der Anlage 8a enthalten. Alle vergütungsrelevanten Bestandteile können nunmehr in der Anlage 8a und den Anhängen abgelesen werden.

Zu § 1 Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten:

In § 1 sind eigenständige Eingruppierungen für die Ärztinnen und Ärzte eingefügt worden.

Bisher war die Eingruppierung von Assistenzärzten und Fachärzten in der Anlage 1 enthalten. Nunmehr sind in § 1 in den Entgeltgruppen A1 die Assistenzärzte, in A2 die Fachärzte, und in A3 die Oberärzte geregelt. Diese neuen Eingruppierungsvorschriften gelten ab dem 1. Mai 2010. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ärztinnen und Ärzte umzugruppieren. Die Entgeltgruppen und die Eingruppierungsdefinitionen entsprechen dem Tarifvertrag Ärzte/VKA.

Zu § 2 Grundentgelt für Ärztinnen und Ärzte:

In § 2 sind die Regelungen, die ansonsten in § 15 enthalten sind, für Ärztinnen und Ärzte neu gefasst. Auch bei Ärztinnen und Ärzten richtet sich das Grundentgelt nach Stufen. In Abs. 2 ist festgelegt, dass bei einer Neueinstellung grundsätzlich die Einreihung in die 1. Stufe erfolgt; es sei denn, es sind Vordienstzeiten anzurechnen. Die Verweildauer (in Monaten) in den Stufen findet sich dabei in der Entgelttabelle des Anhanges 1 zu Anlage 8a. Die Vorschriften des § 2 konnten vereinfacht gefasst werden, da nicht unterschieden wird zwischen Einarbeitungsstufe, Basisstufe und Erfahrungsstufe, sondern sich die Stufenabfolge nach der jeweiligen Verweildauer in der Stufe richtet. Die Verweildauer in den Stufen muss mit beruflicher Tätigkeit ausgefüllt sein.

Die Höhe der Grundentgelte orientiert sich an den Tabellenwerten des vom Marburger Bund abgeschlossenen "Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern/VKA". Abweichungen ergeben sich bei der Anzahl der Stufen. Hinsichtlich der nachgewiesenen förderlichen Zeiten gilt die Regelung wie in § 15 Abs. 6. Bei der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Einstellung sind für Assistenzärztinnen und -ärzte die letzten fünf Jahre nachgewiesener Tätigkeiten als Arzt anzurechnen. Für die Facharztstätigkeit entfällt die zeitliche Begrenzung. Für die Einstufung eines Facharztes sind alle Zeiten beruflicher Tätigkeit als Facharzt anzurechnen. Bei dem Oberarzt war keine derartige Regelung notwendig, weil die Verweildauer zwischen der ersten und zweiten Stufe nur 36 Monate dauert und weitere Stufen nicht vorgesehen sind. Nach Abs. 4 wird im Falle eines Stufenaufstieges das Entgelt nach der neuen Stufe ab dem Beginn des Monats, in dem die nächste Stufe erreicht wird, gezahlt. Im Fall einer Einstellung zu einem anderen Termin als zum Monatsersten wird die Verweildauer in der jeweiligen Stufe daher nicht ab dem konkreten Einstellungstag sondern ab Beginn des jeweiligen Monats gerechnet. Die Ärztinnen und Ärzte sind zum Zeitpunkt 1. Mai 2010 in die Entgeltgruppen A1 bis A3 einzugruppieren. In der Überleitungsregel ist die Anrechnung der Zeiten für die Stufen geregelt. Die Stufe ist zu diesem Zeitpunkt einschließlich der bisher zurückgelegten Verweildauer festzulegen. Mitarbeiter, die sich am 30. April 2010 bereits in einem Dienstverhältnis befunden haben, das am 1. Mai 2010 fortbestand, wird die beim Dienstgeber zurückgelegte Zeit in den bisherigen Stufen auf die Zeiten des Erreichens der einzelnen Stufen angerechnet. Eine zeitliche Begrenzung von fünf Jahren besteht nicht. Für den Nachweis gilt § 15 Abs. 7 AVR.

Zu § 3 Zeitzuschläge, Überstundenentgelte:

Die Zeitzuschläge und die Überstundenentgelte sind für alle anderen Mitarbeiter in Anlage 9 entsprechend den Entgeltgruppen 1 bis 13 ausgewiesen. Für die Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppen A1 bis A3 sind die Stundenentgelte und die Überstundenentgelte sowie die sonstigen Zeitzuschläge in einem Anhang 2 zur Anlage 8a enthalten.

Zu § 4 Überleitungszulage:

In einigen eng begrenzten Fällen kann es sein, dass beim Vergleich zwischen der Altregelung und der Neuregelung es beim Einbezug einer Besitzstandszulage nach § 18 durch Wegfall dieser Besitzstandszulage zu einer Schlechterstellung einer Ärztin oder eines Arztes käme. Für diesen Fall gilt § 4. In § 4 ist eine Sonderregelung für den Besitzstand geschaffen worden. Im Gegenzug gilt § 18 AVR nach dem 30. April 2010 nicht mehr für Ärztinnen und Ärzte. Hier ist geregelt, dass die Ärztinnen und Ärzte, für die der Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Entgelt umgerechnet auf die 40-Stunden-Woche zu einer Schlechterstellung führen würde, eine Überleitungszulage erhalten.

Die Grundlage der Zahlung einer solchen Zulage ist in Abs. 1 festgelegt. Um die neue monatliche Überleitungszulage zu errechnen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem „Entgelt alt“

und dem „Entgelt neu“ zu errechnen.

Die Überleitungszulage wird also als Unterschiedsbetrag zwischen dem Überleitungsentgelt und dem neuen Tabellenentgelt errechnet. Stichtage für den Vergleich sind dabei der 30. April 2010 einerseits und der 1. Mai 2010 andererseits. Die Überleitungszulage wird durch Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt. Bei der Veränderung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt die Regelung des § 18 Abs. 6.

Berechnungsbeispiele dazu werden noch nachgereicht.

Zu § 5 Besondere Rechte und Pflichten:

§ 5 ist unverändert der bisherige § 7. Redaktionell sind lediglich angepasst worden die Einsatzpauschale, die sich nunmehr nicht mehr nach EG 13, sondern nach A1 richtet, sowie der Verweis für das Stundenentgelt auf den Anhang 2 und nicht mehr auf die Anlage 9.

Zu § 6 Einführungsregelung:

Die Neufassung der Anlage 8a tritt zum 1. Mai 2010 in Kraft. In Abs. 3 ist eine Sonderregelung für einige wenige Assistenzärztinnen und –ärzte festgelegt worden, die ihr bisheriges Entgelt nach den Sonderstufen der Anlage 5 erhalten (ggf. mit Besitzstandszulage nach § 18 AVR). Stellen diese Ärzte beim Vergleich ihrer bisherigen Regelung und deren zukünftiger Entwicklung fest, dass sie sich schlechter stellen, wenn sie in der A1 eingruppiert werden, können diese Ärztinnen und Ärzte einen Antrag stellen, in der EG 12 zu verbleiben. Dieser Antrag kann bis zum 31. Oktober 2010 gestellt werden. Er ist unwiderruflich.

Diese Ärzte erhalten bei Verbleib in EG 12 höhere Bruttobezüge als bei der Umstufung in A 1 mit ihrer individuellen Überleitungszulage. Das Tabellenentgelt der EG 12 ist in einem solchen Fall auf die 40-Stunden-Woche umzurechnen, also mit dem Faktor 40/38,5 zu multiplizieren. Werden die Assistenzärzte als Fachärzte höhergruppiert, werden sie in EG A2 eingruppiert.

Berechnungsbeispiele dazu werden noch nachgereicht.

Anlage 11 - Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Das Bundeskabinett hat mit Zustimmung des Bundesrates die 2. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen. Hierin werden die Sachbezugswerte für 2010 festgelegt. Für das Jahr 2010 werden nun die Werte für freie Verpflegung erhöht; der festgesetzte Wert für freie Unterkunft verbleibt für das Jahr 2010 auf 204,00 €. Aus diesem Grund bleiben auch die Werte nach der Anlage 11 unverändert (vgl. § 4). Die Anlage 11 gilt nicht für den Bereich der AVR-Fassung Ost (unverändert).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Kahl-Passoth
Direktorin